



**STROM**

Anz	Anschluss	benötigte kwh über 2 Tage	Pauschale pro Anschluss
	Schuko		40 €
	230 V 16 A CEE		60 €
	380 V 16 A CEE		80 €
	380 V 32 A CEE		100 €
	Nachtstrom		10 €

Anz	<b>WASSER</b>	pro Anschluss
	Frisch-/ Abwasser	40 €

Der Standbetreiber verpflichtet sich mit seiner Unterschrift, folgendes Zubehör mitzubringen, sofern er seinen Strom-/Wasserbedarf angemeldet hat:

1. Zuleitung Wasser:  $\frac{1}{2}$  Zoll 50 m Wasserschlauch, mit  $\frac{3}{4}$  Zoll GEKA-Anschluss (lebensmittelecht!)
2. Ableitung Wasser:  $\frac{3}{4}$  Zoll 50 m Abwasserschlauch
3. Stromversorgung: Verlängerungskabel 50 m

**Bei Anmieten mehrerer Stände Angaben bitte standweise machen.**

**Achtung:**

Es ist grundsätzlich nur **Mehrweggeschirr** erlaubt.

**Beschallung** an den Ständen ist grundsätzlich verboten (s. § 2 der AGB).

Die Stände sind bis Ende des Veranstaltungstages **offen** zu halten (s. § 14 der AGB).

Hiermit erkläre ich, der Mieter, die beiliegenden **AGBs akzeptiert** zu haben und erkenne diese als Bestandteil des Mietvertrages an.

Mit der unten stehenden Unterschrift erkläre ich, der Mieter, wirtschaftlich in der Lage zu sein, das Teilnahmeentgelt zu zahlen.

**ANMELDESCHLUSS:** 15. August 2010, danach 15 % Aufschlag auf die Nettosumme.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift / Stempel des Mieters

## **Allgemeine Geschäftsbedingungen für Händler und Schausteller bei Straßen-Veranstaltungen**

**Veranstalter: Family & Friends e. V., Westendallee 113, 14052 Berlin**

Der Veranstalter gestaltet die Veranstaltung gewissenhaft und nach ordentlichen kaufmännischen Grundsätzen.

### **§ 1 Mietumfang**

Zwischen dem Veranstalter und dem Mieter wird ein rechtsgültiger Mietvertrag geschlossen. Die Vermietung erfolgt nur durch den Veranstalter. Eine Untervermietung wird ausdrücklich untersagt. Der Mieter erhält die einmalige Genehmigung vom Veranstalter, auf der Veranstaltung den Verkauf und/oder Vertrieb und/oder Betrieb von den im Mietvertrag angegebenen Waren und/oder Dienstleistungen in Eigenregie zu übernehmen. Die Genehmigung erstreckt sich nur auf die angegebenen Waren. Eine Änderung des Warensortiments bedarf der schriftlichen Genehmigung des Veranstalters.

### **§ 2 Beschallung der Stände**

Der Mieter darf unter keinen Umständen, es sei denn, es wird vom Veranstalter schriftlich genehmigt, Lautsprecher und/oder Tonträger an seinem Stand als Verkaufshilfe benutzen. Der Betrieb ist vom Umweltamt untersagt und führt zum sofortigen Verweis vom Veranstaltungsgelände. Zudem hat der Mieter das vom Umweltamt auferlegte Bußgeld zu zahlen.

### **§ 3 Behördliche Auflagen, Genehmigungen**

Der Mieter verpflichtet sich, alle behördlichen Auflagen, insbesondere die des Gesundheits- und Wirtschaftsamtes zu erfüllen. Er versichert, alle lebensmittelrechtlichen Vorschriften zu beachten und zu befolgen. Die Auflagen/Anmeldungen erhält der Mieter bei den Ämtern. Der Veranstalter haftet nicht für Folgen, mit denen der Mieter bei Nichtbeachtung der Bestimmungen und Gesetze zu rechnen hat. Sollte eine Genehmigung von den zuständigen Dienststellen der Ämter wegen Nichterfüllung der Auflagen untersagt werden, so ist der Mieter dennoch verpflichtet, die vereinbarte Miete in vollem Umfang zu zahlen.

### **§ 4 Mietzahlung**

Die Miete ist zu 50 % bei Vertragsabschluss, der Rest ist laut Vertrag bis 30 Tage vor Veranstaltungsbeginn fällig. Sie ist bar oder unbar zu zahlen. Entscheidend ist der Eingang des Betrages (Wertstellung auf dem Konto des Veranstalters). Sollten Beträge nicht rechtzeitig eingegangen sein, ist der Veranstalter berechtigt, vom Mietvertrag ohne jegliche Haftung und ohne dass er vom Mieter in Regress genommen werden kann, zurückzutreten. Weiterhin ist der Veranstalter berechtigt, einen Ersatzbewerber nachrücken zu lassen. Vom Mieter getätigte Mietverträge müssen in voller Höhe beglichen werden. Der Veranstalter verpflichtet sich, den Standplatz nach Eingang der Miete dem Mieter in vollem Umfang zur Verfügung zu stellen. Sollte der Mieter nach Zahlung des Mietzinses dennoch nicht an der Veranstaltung teilnehmen, so werden dem Mieter keine Zahlungen erstattet. Der Veranstalter ist berechtigt, die Rechte aus dem Mietvertrag einschließlich möglicher Schadenersatzansprüche gegenüber dem Mieter geltend zu machen.

### **§ 5 Rücktritt, Verlegung**

Der Rücktritt von angemieteten Standplätzen, gleich aus welchem Grund, ist nicht möglich. Muss der Veranstalter auf Grund höherer Gewalt die Veranstaltung verkürzen oder absagen, so hat der Mieter keinen Anspruch auf Rückzahlung oder Erlass der Miete. Sollte eine Veranstaltung durch die zuständigen Behörden nicht genehmigt oder abgebrochen werden, so hat der Mieter keinen Anspruch auf Schadenersatz an den Veranstalter, gleich welcher Art und Höhe. Das gilt auch für den Fall, dass die Veranstaltung von den Behörden auf einen anderen Ort verlegt wird. In diesen Fällen verpflichtet sich der Mieter, dennoch an der Veranstaltung teilzunehmen und zur Zahlung der vereinbarten Miete. Der Mieter wird vom Veranstalter wahlweise telefonisch oder schriftlich (ggf. per E-Mail) informiert. Der Mieter erkennt diese Form der Benachrichtigung ausdrücklich als verbindlich an. Die Veranstaltung findet bei jedem Wetter statt. Der Mieter hat kein Recht, bei schlechtem Wetter einen Nachlass zu fordern oder einzuklagen und erklärt sich mit dieser Regelung einverstanden.

### **§ 6 Haftung**

Der Mieter haftet für alle Schäden, die Besucher der Veranstaltung oder die Veranstalter durch die Tätigkeit des Mieters erleiden, in voller Höhe und vollem Umfang. Er hat eine Versicherung zur Abdeckung der gegen ihn aus solchen Schäden entstehenden Forderungen abzuschließen. Ein entsprechender Versicherungsnachweis ist dem Veranstalter auf Verlangen vorzuweisen.

Der Veranstalter haftet nicht für Schäden, insbesondere Personen- und Sachschäden, die dem Mieter z. B. durch Diebstahl oder Elementarereignisse entstehen.

## § 7 Standort

Der Mieter verpflichtet sich, an seinem Stand oder Verkaufsgelände ein Firmenschild anzubringen, das Namen, Telefonnummer, Firmenbezeichnung und -sitz des Mieters beinhaltet. Die Standorte des Mieters werden vom Veranstalter festgelegt. Die Platzverteilung wird vom Veranstalter unter Berücksichtigung des zur Verfügung stehenden Platzes und der Gesamtgestaltung vorgenommen. Eine Festlegung des Standortes oder Standortwahl durch den Mieter ist ausgeschlossen. Dem Mieter angewiesene Standorte darf er ohne ausdrückliche Genehmigung des Veranstalters nicht wechseln oder verlassen. Anbauten und/oder Überbauten über die gemietete Breite und/oder Tiefe der Stände hinaus sind nicht gestattet. Dasselbe gilt für das Bereitstellen von Sitzflächen, Stehtischen, etc. Der Mieter hat auf Anweisung des Veranstalters diese sofort abzubauen. Anbauten und/oder Überbauten sind anmelde- und teilweise gebührenpflichtig. Der Tausch eines vom Veranstalter zugewiesenen Standortes mit einem anderen Mieter ist ohne Zustimmung des Veranstalters nicht erlaubt.

## § 8 Wasser und Strom

Der Veranstalter erklärt sich bereit - im Rahmen der vorhandenen technischen Möglichkeiten - dem Mieter kostenpflichtig Strom und/oder Wasser zur Verfügung zu stellen. Dem Mieter ist es ausdrücklich untersagt, eigene Strom- (wie z. B. Dieselaggregate) und Wasserquellen anzuschließen. Bei Zuwiderhandlung erfolgt der sofortige Verweis von der Veranstaltung. Darüber hinaus behält sich der Veranstalter vor, gegen den Mieter gerichtliche Schritte wegen Missachtung der gesetzlichen Vorschriften einzuleiten. Jeder Mieter, der Strom beantragt hat, muss ein VDE-geprüftes Verlängerungskabel (Trommel mit Verteilerdose) mit mindestens 50 m Kabel mitbringen und muss es nach Anschluss vollständig ausrollen, um Kurzschlüsse zu vermeiden. Gemäß VDE-Bestimmungen ist es erforderlich, dass Elektroanlagen einen vorgeschalteten FI-Schutzschalter besitzen. Jeder Mieter, der einen Wasseranschluss beantragt hat, muss eine ordnungsgemäße Zu- und Abflussleitung von mindestens 50 m Schlauchlänge mitbringen. Der Mieter haftet für Schäden, die durch seine Leitungen entstehen. Der Veranstalter haftet nicht für Strom- und Wasserausfälle, gleich welcher Art. Strom-, Wasser- und Abwasserleitungen, die durch den Publikumsbereich verlegt werden, sind durch den Mieter wirksam auf seine Kosten und mit seinem Material so zu sichern, dass eine Unfallgefahr ausgeschlossen ist. Die zuvor genannten Bestimmungen gelten sinngemäß auch für Wasser- und Abwasseranschlüsse.

## § 9 Unfallverhütung / Geschirr

Dem vom Veranstalter eingesetzten Personal ist auf Anweisungen unbedingt Folge zu leisten. Zuwiderhandlungen können zum Verweis von der Veranstaltung führen. Die Unfallsverhütungs- und Sicherheitsvorschriften sind unbedingt einzuhalten. Das gilt insbesondere für Flüssiggasanlagen, Getränkeschankanlagen u. ä. Betreiber dieser Anlagen haben Feuerlöscher vorrätig zu halten und leicht zugänglich anzubringen. Der Mieter haftet für Schäden, die bei Nichteinhaltung entstehen. Getränke und Speisen dürfen nur in Mehrweggeschirr (Glas, Porzellan, Metall, usw.) ausgegeben werden. Dosen, Einwegplastik und Einwegpappen sind nicht zugelassen. Zuwiderhandlungen gegen diese Auflagen führen zum sofortigen Verweis von der Veranstaltung.

## § 10 Müll

Der Veranstalter behält sich vor, zusammen mit der Miete eine Kautions für das saubere Verlassen des Standplatzes sowie die Mitnahme des Restmülls am Veranstaltungsende zu erheben. Für die Reinigung seines Standes und der unmittelbaren Umgebung hat der Mieter selbst zu sorgen. Dies gilt insbesondere für Umverpackungen und Kartons durch Warenlieferungen etc. Diese sind eine Stunde vor Veranstaltungsbeginn durch den Mieter vom Veranstaltungsgelände zu entfernen. Für die Beseitigung von Kleinabfällen kann der Mieter die vom Veranstalter bereitgestellten Müllcontainer nutzen. Der Mieter stellt an seinem Platz Abfallbehälter auf, für deren Entsorgung er selbst verantwortlich ist. Fette, Öle und sonstiger Sondermüll dürfen weder in die Abfallcontainer noch auf dem Gelände in die Kanalisation entsorgt werden. Für die Entsorgung ist der Betreiber selbst verantwortlich. Jede Art der Schädigung der Umwelt macht Schadenersatzpflichtig und führt zur Anzeige.

## § 11 Parken

Das Parken während der Veranstaltung auf dem Veranstaltungsgelände ist generell untersagt. Bei Zuwiderhandlung werden die Fahrzeuge auf Kosten des Mieters abgeschleppt. Auch das Parken auf den Bürgersteigen und in den Einfahrten ist untersagt. Insbesondere das Zuparken von Zufahrtsstraßen führt zum sofortigen kostenpflichtigen Umsetzen der Fahrzeuge. Die Zufahrtsstraße muss immer für Einsatzfahrzeuge frei bleiben. Der Mieter hat sein Fahrzeug bis spätestens eine Stunde vor Veranstaltungsbeginn aus dem Veranstaltungsgelände zu entfernen. Einfahrten zu den Veranstaltungen erfolgen nur über die angegebenen Stellen. Es dürfen nur Fahrzeuge auf das Veranstaltungsgelände, die eine dafür vorgesehene Einfahrterlaubnis, erteilt durch den Veranstalter, gut sichtbar an der Windschutzscheibe angebracht haben.

#### § 12 Mietstand

Der Veranstalter erklärt sich ggf. bereit, dem Mieter einen Marktstand zu vermieten. Die Vermietung von Marktständen erfolgt für den Mieter auf eigene Gefahr, der Veranstalter übernimmt keine Haftung bei Beschädigung und/oder Zerstörung. Der Veranstalter haftet nicht für den Zustand der Mietobjekte.

#### § 13 Dekoration

Stellt der Veranstalter Einrichtungen zur Verfügung oder hat er das Veranstaltungsgelände oder Teile davon in bestimmter Weise dekoriert, darf der Mieter die Dekorationen weder entfernen, noch durch eigene Dekorationen im Charakter verändern oder verdecken. Eigene Dekorationen müssen dem Charakter der Veranstaltung entsprechen und sind im Vorfeld vom Veranstalter zu genehmigen.

#### § 14 Zeitregelung

Der Mieter verpflichtet sich, pünktlich zu erscheinen. Die Ein- und Ausfahrtzeiten sind unbedingt einzuhalten. Verspätetes Erscheinen hindert den Mieter an der Einfahrt auf das Veranstaltungsgelände. Der Mieter darf seinen Stand erst nach Beendigung des jeweiligen Veranstaltungstages abbauen und/oder schließen. Einzige Ausnahmen: höhere Gewalt, behördliche Anordnung und Unwetterwarnungen.

#### § 15 Nebenabreden/Salvatorische Klausel

Nebenabreden bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Veranstalters sowie des Mieters. Ansonsten sind sie unwirksam. Der Mieter erkennt alle Punkte als rechtsverbindlich an und erklärt mit Unterschrift unter den Mietvertrag, diese AGB gelesen und verstanden zu haben.

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen des zwischen den Parteien abgeschlossenen Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit des Vertrages im übrigen nicht berührt. Die Vertragsparteien sind verpflichtet, die unwirksamen Bestimmungen durch eine Vereinbarung zu ersetzen, die sie getroffen hätten, wenn sie die Unwirksamkeit der Bestimmung gekannt hätten. Sinngemäß Gleiches gilt, wenn sich eine ergänzungsbedürftige Lücke zeigt. Als Gerichtsstand gilt das Amtsgericht Berlin (Charlottenburg) als vereinbart.